Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 86 (2009)

Artikel: Die Stadtfreiburger Elite des 18. Jahrhunderts : ein deskriptives Arbeitspapier

Autor: Binz-Wohlhauser, Rita

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-391921

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE STADTFREIBURGER ELITE DES 18. JAHRHUNDERTS

Ein deskriptives Arbeitspapier

RITA BINZ-WOHLHAUSER

Im Rahmen einer Lizentiatsarbeit, die im September 2007 an der Universität Freiburg bei Prof. Dr. Volker Reinhardt eingereicht und nun mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds als Dissertation weiter verfolgt wird, beschäftigte sich die Autorin unter anderem mit Status verteidigenden Mechanismen der Stadtfreiburger Elite des 18. Jahrhunderts. Eine derartige Forschung setzt eine umfassende Kenntnis der untersuchten Gruppe (Population) voraus. Die exakte Zusammenstellung der dazugehörenden Geschlechter erwies sich damals als schwieriges Unterfangen, da die bisherige Forschung einerseits nur Bruchteile davon rekonstruiert hatte und andererseits aufgrund unterschiedlicher Einteilungskriterien in ihren Aussagen voneinander abwich[1]*. Aufgrund dieser unbefriedi-*

Benützte Abkürzungen: AF = Annales fribourgeoises; ASHF = Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg; HLS = Historisches Lexikon der Schweiz; KUBF = Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg; L. A. = Livre auxiliaire; StAF = Staatsarchiv Freiburg.

[1] In der Lizentiatsarbeit basierte die Auflistung der Geschlechter auf folgenden Quellen und Literatur: Jean GREMAUD, *Etat de noblesse 1781*, in: Mémorial de Fribourg (1856), S. 39–53; Henri DE SCHALLER, *Institutions politiques de la ville et république de Fribourg sous l'ancien régime*, in: Revue de la Suisse catholique 18 (1887), S. 562–574; Marius MICHAUD, *La contre-révolution dans le canton de Fribourg*, Freiburg 1978, S. 29; Benoit de DIESBACH-BELLEROCHE, diverse Genealogien, Internetversion, www.diesbach.com, Rubrik: Site généalogique du canton de Fribourg; Francois Ignace

genden Situation wurden mittlerweile zusätzliche Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse in folgendem Artikel zusammengefasst werden. Die Autorin weist darauf hin, dass es sich bei dem hier vorgelegten Artikel um ein Arbeitspapier handelt, das bis zur Fertigstellung ihrer Dissertationsschrift weiterhin in Bearbeitung bleibt.

1. Einleitung

Im Ancien Régime definierte sich die soziale Position unter anderem über die Teilhabe an Prestige und Privilegien. Bei der hier anvisierten Gruppe handelte es sich exakt um denjenigen Teil der Stadtfreiburger Bevölkerung, der im 18. Jahrhundert aufgrund der soeben genannten Merkmale an der Spitze der gesellschaftlichen Hierarchie stand. Die eher sozialwissenschaftlich orientierte Literatur spricht bei einer derartigen Gruppe von Positionselite, unter Historikern ist jedoch eher der Begriff Patriziat geläufig. Ersterer versteht sich als abstrakter Sammelbegriff für sämtliche hohe Positionen innerhalb einer sozialen Rangordnung, die durch die Selektionskriterien Privilegien, Prestige- und Statusmerkmale bestimmt werden[2]. Patriziat hingegen bezeichnet eine zur Oberschicht gehörende Gruppe von Familien, welche kraft Geburt, bestimmter Satzungen oder Gewohnheitsrechte innerhalb von Städten die Ratssitze und

CASTELLA, *Chronique scandaleuse*, in: ASHF 6, Freiburg 1899, S. 397–478; Jean BERCHTOLD, *Notice historique sur la bourgeoisie de Fribourg et son origine*, in: ASHF 1, Freiburg 1850, S. 451–484; Charles-Aloyse FONTAINE, *Familles reçues de la bourgeoisie secrète 1783 et 1787*, KUBF, Sign. Grem. Broch. 3.7; François-Joseph-Nicolas d'ALT, *Hors d'oeuvres*, Band 6, KUBF, Sign. soc. économique D 1454. Andere bekannte Werke wie etwa Josef ZOLLET, *Die Entwicklung des Patriziates von Freiburg im Üchtland*, Freiburg 1926, richten den Fokus auf die politische und juristische Organisation und boten hinsichtlich der spezifischen Geschlechterauflistung keine Hilfestellung.

[2] Günter ENDRUWEIT, *Elitebegriffe in den Sozialwissenschaften*, in: Zeitschrift für Politik 26 (1979), S. 30–47. Hier: S. 41.

höchste Verwaltungsämter monopolisierten[3]. Die Verwendung des Patriziatsbegriffs würde die hier fokussierte Gruppe somit auf diejenigen Mitglieder der städtischen Gesellschaft begrenzen, denen aufgrund ihres Ratseinsitzes der Zugang zur Macht gegeben war. Um einer solchen Einengung entgegenzuwirken, soll an dieser Stelle von der Freiburger Positionselite gesprochen werden. Die hier angestrebte Darstellung richtet ihr Augenmerk nämlich auch auf diejenigen Familien, die trotz fehlendem Ratseinsitz dazugehörten.

2. Privilegien und Quellenbasis

Im 18. Jahrhundert wurde der Zugang zur Stadtfreiburger Positionselite durch verschiedene rechtliche Privilegien bestimmt, die sich über einen langen Zeitraum entwickelt hatten. Folgende Privilegien beeinflussten die Auswahl des hier ausgewerteten Quellenmaterials:

2.1. Das privilegierte Bürgerrecht

Wie auch in anderen Städten üblich, differenzierte sich die Stadtfreiburger Gesellschaft seit dem 16. Jahrhundert zunehmend in verschiedene Subgruppen. Neben den *ungetitelten* Altburgern existierte die Gemeinschaft der *getitelten*, das heisst mit einem adeligen Status versehenen *Altburger*. Im 18. Jahrhundert handelte es sich hierbei mehrheitlich um Geschlechter, die durch ausländische Herrscher ausgezeichnet worden waren und daher als *noblesse étrangère* bezeichnet wurden. Eine dritte Subgruppe rekrutierte sich aus den Gemeinen Bürgern (frz. *bourgeoisie commune*), deren Titulierung sich infolge des Umstandes ergab, dass ab 1555 die Neuzugänge nicht mehr im Grossen Bürgerbuch, sondern in separate Hefte eingetragen wurden. Diese qualifizierte man später

[3] Vgl. dazu Daniel SCHLÄPPI, Art. *Patriziat*, in: HLS, Internetversion, 27.2.2009.

als Buch der *Gemeinen Bürgerschaft*[4]. Als letzter Bevölkerungsteil zu erwähnen sind die sogenannten Hintersässen (frz. *habitants*), die keinen bürgerrechtlichen Status mehr vorweisen konnten und nur als aufenthaltsberechtigt galten.

Die beiden erstgenannten Subgruppen wurden in Abgrenzung zur Gemeinen Bürgerschaft seit 1600 zunehmend als *Heimliche Bürger* (frz. *bourgeoisie privilegiée* oder *bourgeoisie secrète*) bezeichnet[5]. Ab 1684 kam es zur Schliessung des privilegierten Bürgerbuches, das heisst, es wurden keine neuen Geschlechter mehr in diesen Kreis aufgenommen. Das änderte sich erst in den frühen 1780er Jahren, als infolge der städtischen Opposition eine Neuintegration mehrerer Familien stattfand.

2.2. Die Privilegien des Wahlrechts und der Ratsfähigkeit

Auch diese veränderten sich im Lauf der Jahrhunderte: So entzog der Grosse Rat 1627 den Gemeinen Bürgern per Dekret definitiv das Recht der *Ratsfähigkeit* und beschränkte letzteres auf die Familien der Heimlichen[6]. Damit blieb der Zugang zur Herrschaft der privilegierten Bürgerschaft vorbehalten. Andererseits war innerhalb der ratsfähigen Geschlechter eine weitere *Wählbarkeitsklausel* wirksam: Bereits seit längerer Zeit wurde den getitelten Heimlichen der Zugang zu bestimmten prestigeträchtigen Ämtern wie Venner, Grossweibel oder die Einsitznahme in die geheime Kammer verboten, es sei denn, jene verzichteten auf ihren Adelstitel[7].

[4] Jean-Pierre DORAND, *La ville de Fribourg de 1798–1814*, Freiburg 2006, S. 52.

[5] Charles-Aloyse FONTAINE, *Notice sur la nature et l'organisation civile de la bourgeoisie de Fribourg*, in: AF 8 (1920), S. 145–155, 224–240, 255–288. Hier: S. 234.

[6] FONTAINE (wie Anm. 5), S. 235.

[7] Marius MICHAUD, *La reaction nobiliaire dans les campagnes sous la révolution*, in: Gaston GAUDARD / Carl PFAFF / Roland RUFFIEUX (Hg.), *Freiburg: Die Stadt und ihr Territorium*, Freiburg 1981, S. 243–267. Hier: S. 243.

2.3. Quellenbasis

Die nachfolgende Zusammenstellung der im 18. Jahrhundert formell zur Freiburger Positionselite gehörenden Geschlechter basiert hauptsächlich auf der Auswertung zweier Quellen: In der ersten, dem Bürgerbuch der privilegierten heimlichen Burger[8], sind im hier untersuchten Zeitraum (1700–1798) gegen 670 Männer vermerkt. Um die anvisierte Population möglichst exakt erfassen zu können, musste den natürlichen Fluktuationen – beispielsweise bedingt durch das Aussterben eines Geschlechts – Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund wurden die Einträge des Bürgerbuches durch diejenigen der Besatzungsbücher[9] komplettiert. Dies ermöglichte die Berücksichtigung derjenigen Personen, die um die Jahrhundertwende als ratsfähig galten, später jedoch infolge mangelnder männlicher Nachkommen keine Einträge mehr im Bürgerbuch verzeichneten. Ein prominentes Beispiel bietet hierzu der von 1688 bis 1713 zum Schultheissen gewählte Franz Philipp von Lanthen-Heid, dem mehrheitlich Töchter geboren wurden und dessen Söhne aufgrund verschiedener Umstände das Geschlecht nicht weiterführen konnten[10].

Die Analyse von Bürger- und Besatzungsbüchern brachte vorerst 96 Geschlechter zum Vorschein. Dazu zu zählen sind 9 weitere Namen, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts neu in diese soziale Gruppe integriert wurden, aber über keinen Eintrag im Bürgerbuch verfügen[11]. Auf sie wird an späterer Stelle noch verwiesen. Somit ergaben sich insgesamt 105 Geschlechter, die von 1700 bis 1798

[8] StAF, Grosses Bürgerbuch *(Innere Bürger 1415–1769)*, Sign. I, 2. Zusätzlich: Grosses Bürgerbuch *(Innere Bürger 1770–1829)*, Sign. I, 3.

[9] StAF: *Repertorium Amman, Extraits des «Besatzungen»* (Rg 1); *Besatzungsbücher* Nr. 14, 15, 16, 18 und 20.

[10] Der eine Sohn verstarb in jungen Jahren, der andere war in den Kapuzinerorden eingetreten. Vgl. DIESBACH-BELLEROCHE, *Genealogie Lanthen-Heid* (wie Anm. 1), Internetversion, 10.2.2009.

[11] Die Ursache für das Fehlen der Namen ist im Moment noch unklar. Gemäss Aussage des ehemaligen Staatsarchivars Hubert Foerster wurde der Eintrag ins Bürgerbuch bis anhin als obligatorisch angesehen.

formell betrachtet zur Freiburger Positionselite gezählt werden können. Sie sollen nun genauer umschrieben werden.

3. Die Geschlechter von 1700–1782

Von den 79 Geschlechtern, die vor 1782 zur privilegierten Bürgerschaft gehörten, besassen 13 keinen Ratseinsitz (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Privilegierte Geschlechter ohne Ratseinsitz (1700–1782)

Name	Eintragsjahre	Anzahl Einträge
Bourqui	1713	1
Bovard	1729/69	2
Fleischmann	1707	1
Gillard/Zillard	1755/65	2
Grivet	1754–1776	8
Helffer	1775	4
Klein	1721/63	2
Lari	1748	1
Loffin/Loffing	1721–1753	5
Piccand	1725–1730	3
Prel, du	1733	1
Vogelbein	1710	1
Zillwäger/Zellwäger	1727–1762	4

Im Bürgerbuch finden sich vereinzelte Angaben zu diesem Personenkreis; so handelt es sich etwa bei den 1721 bzw. 1729 eingetragenen Hans Nikolaus Klein und Benedictus Bovard[12] jeweils um einen Hutmacher und einen Bäckermeister. Der 1754

[12] Vgl. Eintrag in: StAF, *Répertoire chronologique du livre des Bourgeois N° 2a* (1er Grand livre de bourgeois parchemin, 1415–1759), fol. 108v.

hinzugefügte Hans Grivet wird als *Schürer*[13] *aus Zibenzach* (frz. *Givisiez*) betitelt. Aufgrund solcher Beispiele könnte der Eindruck entstehen, diese nicht in den Räten vertretenen, aber dennoch privilegierten Bürger seien ausschliesslich in Handwerk, Gewerbe oder Landwirtschaft tätig gewesen. Innerhalb derselben Gruppe fanden sich jedoch auch der 1713 als letzter seines Geschlechts eingetragene Protasius Bourqui, der eine Militärkarriere in Frankreich absolvierte und 1729 Regimentsbesitzer wurde[14]. Weiterhin der aus der Franche-Comté stammende Gérard François du Prel, Baron von Chapois[15], der 1733 das Bürgerrecht seiner Vorfahren erneuerte.

Die Zahl der Ratsfähigen reduzierte sich damit auf 66 Geschlechter, die in Tabelle 2 aufgelistet sind. Es werden hier auch jene aufgeführt, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts in den Räten vertreten waren, später aber keine weiteren Einträge im Bürgerbuch verzeichneten.

Tab. 2: Privilegierte Geschlechter mit Ratseinsitz (1700–1782)

Name	Eintragsjahre	Anzahl Einträge
Affry	1743–1797	4
Alt	1707–1770	5
Amman	1719–1789	16
Appenthel	1749–1791	4
Boccard	1707–1797	12
Brunisholz	1701–1743	9
Buman	1701–1795	20
Burgknecht	1707–1795	11

[13] Schürer bedeutet gemäss Schweiz. Idiotikon *Pächter eines Bauernhofes*, vgl. Band 8, S. 1224.

[14] Vgl. Pierre CASTELLA , *Burki*, in: Bulletin d'Héraldique et de Génealogie, N°28, Fribourg 1998. 24-26.

[15] Vgl. DIESBACH-BELLEROCHE, *Genealogie Du Prel* (wie Anm. 1), Internetversion, 18.2.2009.

Name	Eintragsjahre	Anzahl Einträge
Castella	1701–1787	26
Chollet/Zollet	1705–1797	30
Daguet	1761–1793	8
Diesbach	1703–1797	13
Dugoz		–
Estavayer	1707	1
Fegely	1701–1793	22
Filistorf	1725–1789	3
Finger		–
Fivaz	1719–1771	4
Forel, Griset de	1709–1789	6
Gady	1701–1795	23
Galley	1747–1770	5
Gasser	1748–1787	11
Gerffer	1737	1
Gottrau	1701–1795	44
Haberkorn	1723/63	2
Hermann	1717/42	2
Kämmerling		–
Kessler	1705/25	2
Kuenlin	1747–1783	3
Landerset	1749–1787	4
Lanthen-Heid		–
Lanther	1701–1783	4
Lenzburger	1703–1793	8
Ligertz (Gleresse)	1704–1773	9
Maillard	1704–1789	6
Maillardoz	1705–1797	22
Montenach	1701–1797	36
Müller	1732–1787	12
Odet	1703–1797	11

Name	Eintragsjahre	Anzahl Einträge
Perret	1754/57	5
Pettolas	1711/45	2
Philipona	1703	1
Posshart	1701–1717	3
Praroman	1715–1795	8
Progin	1733–1793	4
Python	1715–1759	5
Rämi/Raemy	1705–1797	13
Ratzé	1701–1791	7
Reyff	1701–1789	14
Reynold	1703–1795	28
Rossier		–
Saler	1717	1
Schaller	1709–1797	5
Schrötter	1703–1773	6
Schueller	1749–1794	7
Stutz	1739–1795	6
Techtermann	1700–1791	16
Thumbé	1731/35	2
Uffleger	1701–1795	6
Vonderweid	1701–1795	30
Weck	1705–1767	8
Werli	1709/25	2
Werro	1713–1779	5
Wild	1713–1777	7
Wuilleret	1749–1795	5
Zurthannen	1721	1

Was die Anzahl der Bürgerbucheinträge betrifft, so weisen diese *ratsfähig* oder auch *regimentsfähig* betitelten Geschlechter beträchtliche Differenzen auf. Quantitative Spitzenreiter sind dabei

die Gottrau, Montenach, Vonderweid und Chollet / Zollet; bei allen vier handelte es sich um weit verzweigte Geschlechter, was beim Studium ihrer Genealogien schnell erkennbar wird. Eine geringere Eintragszahl lässt sich unterschiedlich begründen: So existierten schlicht und einfach kleinere Familienverbände wie etwa die d'Alt, deren Erfassung sich dennoch über einen Grossteil des Jahrhunderts verteilte und die dank Baron François-Joseph-Nicolas d'Alt de Tieffenthal (1689–1770) das prestigeträchtigste Amt des Schultheissen über insgesamt 33 Jahre besetzten. Oder aber es handelte sich um Geschlechter, die im Verlauf des 18. Jahrhunderts ausstarben wie beispielsweise Haberkorn oder Saler. Ein ähnliches Schicksal ereilte auch die Brünisholz oder Werli, deren Einträge sich auf die erste Jahrhunderthälfte beschränkten. Andere Geschlechter wiederum traten im Bürgerbuch erst um die Jahrhundertmitte in Erscheinung (zum Beispiel Daguet, Gasser). Vereinzelt wurden verschiedene Vertreter einer Sippe nur punktuell, dann aber paketweise aufgenommen; so geschehen beispielsweise bei den Perret, bei denen 1754 vier Männer aus drei Generationen gleichzeitig ins privilegierte Bürgerbuch eingetragen wurden.

3.1. Adeliger Status vor und nach 1782

Insgesamt 17 dieser 66 ratsfähigen Geschlechter wiesen im Zeitraum von 1700 bis 1782 einen adeligen Status auf: d'Affry, d'Alt, de Boccard, vereinzelte Zweige der Castella, de Diesbach, d'Estavayer, de Fégely, de Fivaz, Gléresse (de Ligritz), Griset de Forel, de Lanthen-Heid, de Lenzburg, de Maillard, de Maillardoz, de Praroman, de Reyff und de Reynold[16]. Darunter befinden sich einzelne Neuzugänge, die erst in der zweiten Jahrhunderthälfte mit einem höfischen Titel versehen wurden, so etwa in den 1760er Jahren Simon-Nicolas de Lenzbourg. Ebenfalls wurden drei Brüder einer bisher zu den nicht titulierten Heimlichen gehörenden Castella-

[16] Der Vollständigkeit halber sei hier als 18. Geschlecht zusätzlich die Familie du Prel erwähnt, die aber – wie bereits erläutert – nicht zu den ratsfähigen Geschlechtern gehörte.

Linie 1772 und 1775 durch die französischen Könige Ludwig XIV. beziehungsweise Ludwig XV. mit einem Grafentitel ausgezeichnet[17].

Wie schwierig manchmal eine exakte Statuszuschreibung ist, zeigt sich am Beispiel des weit verbreiteten Geschlechts Castella: nebst der Tatsache, dass im 18. Jahrhundert innerhalb des gesamten Territoriums des Standes Freiburg unterschiedliche Linien existierten, fanden sich auch inmitten der Stadtfreiburger Bürgerschaft verschiedene Castella, von denen wiederum nicht sämtliche das privilegierte Bürgerrecht besassen. Ausserdem gab es in der hier betrachteten Positionselite sowohl getitelte als auch ungetitelte Vertreter dieses Namens. Einzig der Zweig *Castella de Gruyère* galt über das gesamte Jahrhundert hinweg als adelig. Die vorhin erwähnten Neuzugänge in der zweiten Jahrhunderthälfte stammten aus der Linie Balliswil, die sich im Verlauf des Jahrhunderts in die Untergruppen *Wallenried*, *Berlens* und *Villardin & Montet* verzweigte.

Dass ein adeliger Status als erstrebenswert galt, zeigte sich 1782. Damals kam es aufgrund vorangegangener Unruhen zu dem bekannten Abkommen der privilegierten Bürgerschaft, in dem sämtlichen regimentsfähigen Geschlechtern im Sinne einer völligen Gleichheit der Beisatz «von» oder «de» zugesprochen wurde[18]. So wurde aus vorher ungetitelten Geschlechtern wie etwa Buman oder Techtermann ein *de Buman* oder *de Techtermann*. Eine derartige Selbsttitulierung der ratsfähigen Familien vollzog sich 1783 auch in Bern.

4. Die Neuzugänge ab 1782

Im Zuge der Unruhen zu Beginn der 1780er Jahre fiel der Entschluss, die Anzahl der privilegierten Familien auf 100 zu erhöhen. Die

[17] StAF, *Genealogien Castella*, Sign. Gen. div. 335.1 und 335.2.

[18] KUBF, *Verordnung des souveränen Raths der Stadt und Republik Freyburg in Betreff: der Einführung der Gleichheit der regimentsfähigen Geschlechter und ihre Titulaturen*, Freiburg 1782, Sign. H 3070/6.

Liste der Aspiranten wurde dem Grossen Rat vorgelegt, zudem hing die Höhe des verlangten Einkaufspreises davon ab, ob man vorgängig zur Gruppe der Hintersässen oder bereits zur gemeinen Bürgerschaft gehörte[19]. Diese ab 1782 bis 1792 neu aufgenommenen Geschlechter wurden im Bürgerbuch der privilegierten Heimlichen jedoch nur teilweise erfasst. Aufgrund zusätzlicher Quellen, die sich leider teilweise widersprechen, können diese dennoch umschrieben werden[20].

Folgende *17 Geschlechter* sind im Bürgerbuch als Neuzugänge vermerkt:

Tab. 3: Bürgerbucheinträge neu aufgenommener Geschlechter (1782–1792)

Name	Eintragsjahr	Anzahl Einträge	Ratseinsitz
Gendre	1782–1791	6	ja
Jungo	1782	4	nein
Zurkinden	1782	9	nein
Banderet	1783	1	nein
Duding	1783	1	nein
Gottofrey	1783	1	nein
Jeckelmann	1783	4	nein
Kilchör	1783	1	nein
Savary	1783	1	nein
Thürler	1783	2	nein
Veillard	1783	1	nein

[19] FONTAINE (wie Anm. 5), S. 236.

[20] Bei den zusätzlichen Quellen aus dem StAF handelt es sich um *Livre Auxiliaire Nr. 111*; *Chronik 29*, und *Stadtsachen C 890* und *891*. Die widersprüchlichen Aussagen betreffen beispielsweise die aus Estavayer stammende Familie Perrier, die in der ersten Quelle als nicht aufgenommen, in der zweiten jedoch als aufgenommen deklariert wird.

Erlach	1787	1	nein
Forestier	1787	3	nein
Lalive d'Epinay	1787	2	nein
Stöcklin	1787	2	nein
Studer	1790	1	nein
Carlé	1792	1	nein

Neun Geschlechter galten infolge der zusätzlich konsultierten Quellen ebenfalls als neu aufgenommen, ihr Zugang wurde jedoch bis dato 1798 nicht im Bürgerbuch vermerkt. Es sind dies: Brodard, Chassot, de Vevey, Endrion, Genoud, Moret, Paris, Rappo, Repond.

Wer waren diese neu Integrierten? Ihnen allen gemeinsam war die Tatsache, dass sie erst in der zweiten Generation als ratsberechtigt angesehen wurden. Vor Beginn der Helvetischen Republik schaffte dies nur die Familie Gendre. Bezüglich ihrer Herkunft, Tätigkeit oder des bisherigen bürgerrechtlichen Status setzte sich diese Gruppe ganz unterschiedlich zusammen:

a) Mindestens 9 Geschlechter besassen vorangehend das *gemeine Bürgerrecht* (Banderet, Carlé, Duding, Forestier, Paris, Savary, Stöcklin, Studer, Thürler). Exemplarisch dafür stehen:

– Johan Niklaus Banderet, Sohn des damaligen Organisten von St. Nikolaus[21].

– Der in Savoyen geborene Bankier Augustin Forestier mitsamt zweier Söhne. Forestier wurde 1776 Mitglied der gemeinen Bürgerschaft Freiburgs. Er fungierte seit 1770 als Schatzmeister der Schweizergarde am französischen Hof, die ab 1771 unter dem Kommando des Freiburgers Louis Augustin d'Affry stand. Ebenfalls schuf Forestier die erste Freiburger Bank in Paris.

[21] StAF, *Bürgerbuch I, 3*, fol. 12.

Auch seine beiden Söhne waren in der Schweizergarde tätig[22]. – Francois-Pierre Savary, der in Strassburg Medizin studiert hatte und wie sein Vater in Freiburg als Arzt tätig war. Er wurde 1799 Mitglied des helvetischen Direktoriums[23].

b) 5 Geschlechter wurden als *äussere Bürger* beschrieben und stammten somit aus dem Einzugsgebiet der Alten Landschaft (Gendre, Zurkinden, Jungo, Jeckelmann, Kilchör).

c) Mindestens 5 Geschlechter (Brodard, de Vevey, Endrion, Gottofrey, Rappo) wurden als *«non bourgeois»* angegeben und stammten – mit Ausnahme des Bösingers Hans Rappo – aus den welschen Vogteien. So etwa der als Bürger von Echallens beschriebene Johan Anton Gottofrey, der in Freiburg als Advokat tätig war[24]. Oder verschiedene Personen des aus Estavayer stammenden Geschlechts de Vevey, so zum Beispiel Beat Louis, Herr von Bussy[25].

d) Einige der Neuaufnahmen hatten sich in den Unruhen der frühen 1780er Jahre durch ihre *Loyalität gegenüber der Freiburger Regierung* ausgezeichnet[26]. So auch der Kastellan von Romont, Christoph Moret. Ihm wurde als Belohnung für seine Treue sogar das Eintrittsgeld für ihn und seinen Sohn erlassen[27]. In dieselbe Kategorie gehör-

[22] Zu Forestier vgl. Alain-Jacques TORNARE, *Banquiers catholiques et Gardes Suisses*, in: La gazette des amis du musée Franco-Suisse (5/2004), S. 15–19.

[23] Vgl. Alain-Jacques CZOUZ-TORNARE, Artikel *Savary*, in: HLS, Internetversion, 13.2.2009.

[24] StAF, *Chronik 29*, S. 77.

[25] StAF, *L. A. Nr. 111*.

[26] Am Ende des *Repertoriums Ra 30* (Ratsmanuale 1778–1797, StAF) findet sich eine Auflistung der Getreuen oder bestraften Personen der 1780er Unruhen. Aufgrund dieser Liste konnten zusätzliche Rückschlüsse auf den Hintergrund einiger Neuaufnahmen gemacht werden. Ich danke Herrn Hubert Foerster für den Hinweis.

[27] StAF, Ratsmanual 334, fol. 106.

ten Claude Marcel Genoud, der in Châtel-St.-Denis als Stellvertreter des Vogts amtete, oder die Gebrüder Brodard[28] aus La Roche.

e) Unter den neu Integrierten befanden sich ebenfalls neue *Linien bisheriger Geschlechter* respektive Namen (Amman, Müller, Pettolaz), so der aus der gemeinen Bürgerschaft stammende Jakob Josef Müller oder die aus Charmey stammenden Gebrüder François Joseph und Jean Cyprien Pettolaz, von denen erstgenannter als Käsehändler tätig war und der andere als Tuchhändler in Lyon wirkte[29].

f) 1787 wurden 2 Personen *nicht freiburgischer Herkunft* neu aufgenommen: der katholisierte Berner Peter Ludwig von Erlach, der nach einer erfolgreichen militärischen Karriere in den *Gardes Suisses* im Alter von 51 Jahren in die privilegierte Burgerschaft integriert wurde und ein Jahr darauf bereits verstarb[30]; ebenfalls der aus dem Pariser Amtsadel stammende Louis-Joseph Lalive d'Epinay, der seit 1775 in Freiburg sesshaft und mit einer Tochter der Familie de Boccard verheiratet war. Er war der spätere Herausgeber des Freiburger Almanachs und der Etrennes fribourgeoises[31].

Neben diesen beschriebenen Neuaufnahmen gab es eine beträchtliche Anzahl Personen, denen trotz teilweise mehrmaliger Postulierung der Zugang zur privilegierten Bürgerschaft verweigert wurde. Abgelehnt wurden etwa:

– Jean-Tobie Barras, dessen zweimaliger Antrag beide Male verworfen wurde. Barras hatte mit Hilfe eines Freiburger Stipendiums in Wien Recht studiert und dozierte seit 1775 an der Freiburger

[28] Einer der Gebrüder Brodard hatte als vorgängige *Recompenz* für seine Treue bereits ein Jagdprivileg erhalten. Vgl. StAF, Ratsmanual 333, fol. 433.

[29] Wie Anm. 24.

[30] Barbara Braun-Bucher, Art. *Erlach*, in: HLS, Internetversion, 17.2.2009.

[31] Marianne Rolle, Art. *Epinay*, in: HLS, Internetversion, 17.2.2009.

Rechtsakademie. Er wurde 1798 Senator der helvetischen Republik[32].

– Zwei Brüder der Familie Fontaine[33]: Diese Familie gehörte seit fast einem Jahrhundert zur gemeinen Bürgerschaft. Durch ihre florierenden Geschäfte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zählte sie zum wohlhabenden Bürgertum. Trotz familiärer Verbindungen mit dem damaligen Schultheiss Nicolas Ignace de Gady – dieser war mit ihrer Tante verheiratet – wurde ihre Bewerbung abgewiesen. Diverse Geschwister der Familie Fontaine machten ebenfalls während der Helvetik auf sich aufmerksam: François-Nicolas-Ignace fungierte als öffentlicher Ankläger. Sein Bruder Charles-Aloyse, Chorherr von St. Nikolaus, war Mitglied des Erziehungsrates[34].

– Die Gebrüder Jean und Nicolas Escuyer (Equey), beide Söhne des Pfarrers von Berlens: Jean arbeitete nach einem Rechtsstudium als Notar. Nicolas hatte ein Medizinstudium absolviert und wurde 1791 infolge seiner Tätigkeit in Litauen vom polnischen König Stanislaus August geadelt[35].

Die genaue Betrachtung des gesamten Bewerberkreises machte deutlich, dass keine einheitlichen Aufnahme- oder Ablehnungskriterien vorhanden waren. Wie anhand der dargestellten Beispiele erkennbar ist, wurden rechtlich fixierte Kriterien wie etwa der langjährige Aufenthalt in Freiburg, die Anciennität einer Familie, das Adelsprädikat oder der Reichtum der Bewerber unterschiedlich in Betracht gezogen. Andere Faktoren wie etwa der Bildungsstand

[32] Castella, *Chronique scandaleuse* (wie Anm. 1), S. 462.

[33] Die Vornamen der beiden Brüder werden in den konsultierten Quellen nicht genannt, diese werden nur mit dem Attribut «Marchand» bezeichnet. Nach Studium der von Diesbach-Belleroche erstellten Genealogie handelt es sich wahrscheinlich um Jean-Jacques Fontaine (1757–1794) und François-Ignace Fontaine (1755–1814). Vgl. Diesbach-Belleroche, *Genealogie Fontaine* (wie Anm. 1), Internetversion, 23.2.2009.

[34] Wie Anm. 32

[35] Diesbach-Belleroche, *Genealogie Equey* (wie Anm. 1), Internetversion, 23.2.2009.

oder der Nachweis eines Offiziersgrades wurden ebenfalls verschieden beurteilt. So werden wohl vorwiegend informelle Mechanismen wie Beziehungsnetze, Patronage und somit auch die Loyalität gegenüber der bisherigen Positionselite den Zugang zum privilegierten Bürgerrecht ermöglicht haben. Einheitliche Kriterien zu erwarten, entspricht zudem eher einer heutigen Vorstellung und wird der Vorgehensweise des Ancien Régime nicht gerecht.

5. Prestige durch Titulaturen

Aufgrund unterschiedlicher Attribute, die den Personen bei ihrem jeweiligen Bürgerbucheintrag zugeordnet wurden, liess sich eine damals vorgenommene Differenzierung der privilegierten Bürger in verschiedene Untergruppen erkennen. Derartige Titel sind für den hier untersuchten Zeitraum als übliche Praxis zu bewerten[36]. So gab es beispielsweise auch in der benachbarten Republik Bern präzise Titulaturen, die eine Abstufung nach Familienehre repräsentierten[37]. Die Freiburger Positionselite verfolgte eine ähnliche Handlungsweise: So benannte man die ratsfähigen Heimlichen ohne adeligen Status mehrheitlich *ehrenvest*, teilweise jedoch auch *ehrenhaft* oder *vielgeehrter*. Die an vorderer Stelle bereits beschriebenen Heimlichen ohne Ratseinsitz wurden über das gesamte Jahrhundert hinweg als *ehrbar* oder *ehrsam* gekennzeichnet. Die üblichen Ausnahmen bildeten die Geschlechter

[36] Zur symbolischen Distinktionsmöglichkeit durch Titel vgl. Barbara STOLLBERG-RILLINGER, *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne*, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004), S. 489–527. Hier: S. 513.

[37] In Bern wurde die absteigende Hierarchie der privilegierten Geschlechter wie folgt unterteilt: *Wohledelvest*, *edelvest*, *vest* und schliesslich *Liebe und Getreüwe*. Vgl. Nadir WEBER, *Die Titulaturenfrage im Bern des 18. Jahrhunderts*, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde (1/2008), S. 3–34. Vgl. ebenfalls Manuel KEHRLI, *Patriziat, Briefadel und Titulaturen*, in: André HOLENSTEIN et al. (Hg.), *Berns goldene Zeit*, Bern 2008, S. 209.

Bourqui, Lari und Loffing, die trotz fehlendem Ratseinsitz als *ehrenvest* eingestuft wurden.

Eine dritte Variante fand sich bei den adeligen Heimlichen. Jene erhielten in der ersten Jahrhunderthälfte nebst dem meist verwendeten Titel *Junker* zusätzlich die Attribute *edelvest* oder *wohledel*, ab Mitte des Jahrhunderts setzten sich jedoch vorwiegend die Zusätze *wohledel* oder *wohledelgeboren* durch. Ob diese adeligen Bezeichnungen auch für unterschiedliche Grade der Nobilität standen, muss offen gelassen werden. Auffallend war, dass sich bei adeligen Brüdern – unabhängig von Alter oder weiteren Auszeichnungen – nicht immer identische Zuordnungen fanden: So wurden beispielsweise drei im Bürgerbuch eingetragene Söhne des Philippe Joseph François von Ligritz als *edelvest* oder *wohledel* bezeichnet[38]. Auch bei ungetitelten Geschwisterpaaren fanden sich inkongruente Zuweisungen.

Ein weiterer, jedoch bloss bis 1755 und insgesamt nur sechsmal vorgefundener Zusatz ist der Rittertitel. Es handelte sich dabei mehrheitlich um Vertreter ungetitelter Familien (Amman, Montenach, Techtermann), die aufgrund ihrer vorangegangenen militärischen Dienste mit dem St. Ludwigsorden der französischen Krone ausgezeichnet worden waren. Diese bei ihrer Aufnahme in die privilegierte Bürgerschaft bereits älteren Herren – schliesslich hatten sie vorangehend den militärischen Karriereweg verfolgt – konnten somit mit dem Titel eines Chevaliers eine weitere Distinktionsmöglichkeit vorweisen[39]. In den Besatzungsbüchern fand sich der Rittertitel hingegen deutlich häufiger. So war es

[38] Es handelt sich um die Brüder Anton Procope (1723–1807), Joseph Protais (gestorben 1762) und Constantin Henri (1731–1814). Vgl. DIESBACH-BELLEROCHE, *Genealogie Gléresse/von Ligritz* (wie Anm. 1), Internetversion, 2.3.2009.

[39] Exemplarisch dafür steht Franz Nikolaus Montenach, der 1745 im Alter von 52 Jahren in die privilegierte Bürgerschaft aufgenommen wurde. Er war der Bruder des 1740 zum Schultheissen gewählten Niklaus Anton Montenach. Vgl. DIESBACH-BELLEROCHE, *Genealogie Montenach* (wie Anm. 1), Internetversion, 9.3.2009.

Usus, militärische Grade oder weitere Auszeichnungen im Besatzungsbuch festzuhalten.

Nach der 1782 durch die Freiburger Regierung vorgenommenen Selbsttitulierung wurden sämtliche ratsfähige Geschlechter uniform als *wohledelgeborene* eingetragen, wohl als Zeichen dafür, dass diesem Titel das höchste Prestige gebührte. Die Neueintritte hingegen wurden aufgrund ihrer vorerst beschränkten Ratsfähigkeit im Bürgerbuch hauptsächlich als *ehrbar* oder *ehrsam* gekennzeichnet. Die an vorderer Stelle bereits erwähnten Peter Ludwig von Erlach und Louis-Joseph Lalive d'Epinay bilden hier wiederum die gewohnte Ausnahme. Beiden wurde wohl ein höheres Prestige beigemessen, da sie im Unterschied zu den übrigen Neubürgern die Zusätze *edelgeboren* und edler und *wohlweiser* erhielten.

Die Analyse dieser im Bürgerbuch stehenden Attribute brachte so eine klare soziale Distinktion der Freiburger Positionselite in a) *ratsfähige versus nicht ratsfähige* und b) *ungetitelte versus getitelte* Geschlechter zum Vorschein. Ob die vorgefundenen Bezeichnungen weitere interne Abstufungen der sozialen Ehre darstellen, bleibt als Frage im Raum. Erkennbar wurde auch, dass diese Form der Prestigezuweisung in Freiburg nicht immer konsequent durchgeführt wurde. Dies lässt sich unter anderem auf den Umstand zurückführen, dass vor 1782 die als adelig geltenden Familien ihren Status unterschiedlich handhabten: So liessen sich im Bürgerbuch diverse adelige Personen mit dem ungetitelten Attribut *ehrenhaft* bezeichnen, um sich damit den Zugang zu diversen zivilen Ämtern zu ermöglichen. Grundlage für dieses Handeln bildete die an vorderer Stelle erwähnte Wählbarkeitsklausel. Auf diesen Umstand soll hier jedoch nicht weiter eingegangen werden, da er Gegenstand eines eigenen Artikels wäre.

6. Schluss

Die Analyse der Bürger- und Besatzungsbücher der Jahre 1700–1798 brachte die zur privilegierten Bürgerschaft gehörenden Geschlechter zum Vorschein. Sie können gesamthaft wie folgt zusammengefasst werden:

Tab. 4: Zusammenfassende Darstellung der privilegierten Geschlechter (1700–1798)

Status	Anzahl Geschlechter	Im Rat vertreten	Nicht vertreten
Adeliger Titel bis 1782	18	17	1
Ungetitelt bis 1782	61	49	12
Ende 18. Jh. neu aufgenommen	26	1	25
Summe	105	67	38

Diese 105 Geschlechter gehörten formell gesehen alle zur Stadtfreiburger Positionselite und grenzten sich durch bestimmte Privilegien von den übrigen Stadtbewohnern ab. Dennoch sind sie, wie aus den Ausführungen ersichtlich, keineswegs als homogene Gruppe zu betrachten. Aufgrund ihrer internen Differenzierung konnten oder mussten Status und erworbenes Prestige mit jeweils unterschiedlichen Mitteln verteidigt werden. Auch bezüglich der zeitlichen Dimension waren nicht alle privilegierten Geschlechter gleich erfolgreich: Während die einen kamen oder gingen, blieben andere das ganze Jahrhundert hindurch präsent. In derart feine Verästelungen eines Sozialgefüges vorzudringen und die verschiedenen Möglichkeiten der sozialen Distinktion darzustellen, wird das Ziel der angestrebten Dissertationsschrift sein.